

# Hinweise zum Ob und Wann der Erkundung und Sanierung gemeindlicher Hausmülldeponien

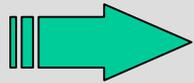
**Dr. Juliane Thimet  
Bayerischer Gemeindetag**

# Verhältnis zur "Altlastenversicherung"

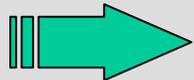
90 % der Kommunen haben eine  
Versicherung. Zum Unterstützungsfond  
gibt es keine Überschneidung.

Es handelt sich um eine  
Haftpflichtversicherung.  
Diese tritt bei Drittschäden ein.

## Wichtig ist



**Es gibt seit 1.5.2006  
einen Erstattungsanspruch mit  
Eigenanteil für jede stillgelegte  
gemeindliche Hausmülldeponie**



**Vergleichbar einer  
Kaskoversicherung mit  
Selbstbeteiligung**

- **Durchgeführt von beliehenem Unternehmer, der **GAB****  
**= > Flexibilisierung**
- **Gilt nur für Deponien **kreisangehöriger** Gemeinden**  
**= > Juni 1973: Zuständigkeit für Abfallentsorgung ist auf Landkreise und kreisfreie Städte übergegangen**

# Einstufiger Begriff der Stilllegung

BayVGH, Urteil vom 9. Juli 2003 – 20 CS 03.103 –

Eine Deponie ist stillgelegt,  
wenn sie tatsächlich endgültig außer  
Betrieb ist, die Stilllegung der zuständigen  
Behörde angezeigt worden ist und  
behördliche Maßnahmen in Bezug auf  
die Stilllegung zunächst nicht mehr  
zu erwarten waren

# Wer ist zuständig ?

**Stillegung bis  
zum 11.6.1972**



**Zuständigkeit  
Landratsamt**

Art. 10 Abs. 2 Satz 1  
BayBodSchG

**Stillegung nach  
dem 11.6.1972**



**Zuständigkeit  
Regierung**

Art. 10 Abs. 6  
BayBodSchG

(bis Abschluss  
Nachsorgephase)

# Zuständigkeit und Recht

<b>Zeitpunkt der tatsächlichen Stilllegung</b>	<b>Kriterien für Einordnung</b>	<b>Zuständigkeit und anzuwendendes Recht</b>
<b>Vor 1972</b>		<b>Landratsamt BBodSchG</b>
<b>Nach 1972</b>	<b>Stilllegung nicht angezeigt oder behördliche Maßnahmen zu erwarten</b>	<b>Regierung KrW-/AbfG</b>
<b>Nach 1972</b>	<b>Stilllegung angezeigt und behördliche Maßnahmen nicht mehr zu erwarten</b>	<b>BBodSchG</b>
<b>Nach 1972</b>	<b>Stilllegung angezeigt und Nachsorgephase beendet</b>	<b>Landratsamt BBodSchG</b>

# Zuständigkeit für Erkundungsmaßnahmen

**BBodSchG**



**Orientierende  
Untersuchung**



**Freistaat**

**KrW-/AbfG**



**\"Erkundungsmaß-  
nahmen\"**



**Inhaber der  
Deponie**

# **Amtsermittlung (Orientierende Untersuchung)**

- dient der Klärung eines Altlastenverdachts
- ist Staatsaufgabe
- Freistaat stellt jährlich 2,5 Mio. hierfür zur Verfügung
- Setzt man im Schnitt 25.000 € pro Amtsermittlung an, sind 100 Amtsermittlungen in Bayern pro Jahr möglich



# Bayer. Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 5. April 2006

– 23 BV 05.1433 – Mehrere Verantwortliche für eine Altlast

Klärung von Ausgleichsansprüchen  
nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gegen tatsächliche  
oder mögliche Mitverantwortliche obliegt  
der Gemeinde

# Bayer. Verwaltungsgerichtshof

## Urteil vom 5. April 2006

– 23 BV 05.1433 – Mehrere Verantwortliche für eine Altlast

Klärung von Ausgleichsansprüchen  
nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gegen tatsächliche  
oder mögliche Mitverantwortliche obliegt  
der Gemeinde

Weiter ist offen, ob bei Inanspruchnahme  
nach KrW-/AbfG eine Rechtsgrundverweisung  
ins BBodSchG angenommen wird. Danach ist  
nicht nur der Inhaber der Deponie verantwortlich.

# **Rückforderung von Fördermitteln**

**Inanspruchnahme möglicher  
Mitverantwortlicher auf Verlangen und  
in Absprache mit der GAB,  
§ 6 Nr. 4 Mustervertrag**

**Keine Verwendungsnachweise,  
sondern Projektbegleitung durch GAB**

**Keine Rückforderung bei  
Werterhöhungen von gemeindeeigenen  
Grundstücken, § 6 Nr. 4 Mustervertrag**

# Härtefallregelung

## § 1 Abs. 3 UStützV

**Der Beitrag an den Unterstützungsfond kann im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte reduziert werden.**

**Zuständig ist das StMUGV.**

# Härtefallregelung

## § 1 Abs. 3 Satz 6 UStützV

Sofern der Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Januar eines Jahres gestellt wird, werden Änderungen der Beitragshöhe bei der Erstellung der Beitragsbescheide für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt.

Ein am 1.8.2006 gestellter Antrag auf Härtefallausgleich ist nicht bis zum 1.1.2006 gestellt.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr ...  
Für 2006 wird dann 2007 „verrechnet“.

Eine Verrechnung kann auch eine Rückzahlung ergeben.

# Keine Anrechnung bereits durchgeführter Maßnahmen auf Eigenanteil

- Der Eigenanteil ist Bestandteil der Gesamtfinanzierung des förderfähigen Falles.
- Für dessen Anrechnung gelten dieselben Regeln wie für die Finanzierung durch den Unterstützungsfonds.
- Förderfähig sind die anfallenden Kosten ab Vertragschluss bzw. ab Freigabe zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.
- Ab diesem Zeitpunkt wird der Eigenanteil angerechnet.

## Ausnahme:

Mit einer Maßnahme wurde **aus Gründen der Gefahrenabwehr** vor dem 1.6.2006 begonnen und sie ist noch nicht abgeschlossen

Die Maßnahme kann gefördert werden  
(= Einzelfallentscheidung der GAB),  
vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UStützV.

In diesem Fall können auch die bisher eingesetzten Mittel als Eigenmittel angerechnet werden.

1973 Zuständigkeit Abfall-  
entsorgung an Landkreise

Gemeinden müssen  
Sanierung aus Eigen-  
mitteln finanzieren

Okt. 2004 BayGT  
Vorschlag: Fondlösung

Okt. 2005 Kommunal-  
gipfel: akzeptiert!

1.5.2006  
Art. 13 a BayBodSchG

Antrag auf Kosten-  
erstattung möglich

1.6.2006 Ausführungs-  
verordnung UStützV

dazu: Förderrichtlinien und  
Mustervertrag

Jetzt kann's losgehen

# Reihenfolge

Aufnahme in eine halbjährlich von der GAB aufzustellende Prioritätenliste, § 13 a Abs. 4 Satz 6 BayBodSchG

Am Anfang bedeutet dies: Jede Gemeinde, die mit der GAB einen Vertrag schließt.

Wird das Programm ein Erfolg, dann muss priorisiert werden.